



## Grundeigentum

---

### Gesetzliche Grundlagen und Referenzen

SKOS: Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe B.3 und E.2.2  
Quartals-Sendung Nr. 241, 28.10.2008

Art. 5 und 29 Sozialhilfegesetz (SHG), 14.11.1991, SGF: 831.0.1

Art. 13 Verordnung über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz, 02.05.2006, SGF: 831.0.12

### Grundsatz

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch darauf, Grundeigentum zu erhalten.  
Verfügen unterstützte Personen über Grundeigentum, so gehören diese Vermögenswerte zu den eigenen Mitteln. Personen, die Liegenschaften besitzen, sind Personen, die Vermögenswerte in Form von Sparkonten oder Wertschriften angelegt haben, gleich zu stellen.

### Hinweis

Wohnt die unterstützte Person selbst in ihrer Liegenschaft, so ist auf deren Verkauf zu verzichten, namentlich wenn:

- > sie zu marktüblichen oder sogar günstigeren Bedingungen wohnen kann;
- > der Erlös aufgrund der Grundpfandrechte oder der geringen Nachfrage zu tief wäre bzw. gar keinen Gewinn erbringen würde;
- > der Unterstützungszeitraum beschränkt oder die Hilfe nicht sehr hoch ist;
- > die Liegenschaft als Altersvorsorge betrachtet wird Selbstständigerwerbende.

Handelt es sich um eine umfassendere und regelmässige Unterstützung, so wird empfohlen, eine Rückerstattungspflicht mit Grundpfandversicherung zu vereinbaren; diese wird fällig, wenn die Liegenschaft veräussert wird oder die unterstützte Person stirbt.

Für Immobilien im Ausland gelten dieselben Prinzipien wie für Immobilien in der Schweiz.

### Verfahren und Zuständigkeiten

Unterstützungsgesuch an den regionalen Sozialdienst. Entscheid der Sozialkommission.

### Verweis

- > Vermögen
- > Gesetzliches Grundpfandrecht